



© iStockphoto.com/Tomml

Neue Gefahrgutvorschriften 2018/2019

Jörg Roth, Frankfurt, 6. November 2017

- ▶ Aktualisierung des VCI-Leitfadens zum Thema

Security-

Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die
Beförderung gefährlicher Güter

(Kapitel 1.10 ADR/RID/ADN 2017)

- ▶ Der Leitfaden ist ein Gemeinschaftswerk folgender Verbände
 - ▶ Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e. V. (BGL)
 - ▶ Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLTV)
 - ▶ Verband Chemiehandel e. V. (VCH)
 - ▶ Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
 - ▶ Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
 - ▶ Verband der Güterwagenhalter in Deutschland e. V. (VPI)

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom **1.6.2015**

- **Zu Unterabschnitt 1.10.3.2 ADR/RID**

- **1-35.1**

Es wird auf den „Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ der Verbände BGL, DSLV, VCH, VCI, VDV, VPI verwiesen, der als Hilfe zur Umsetzung der Vorschriften für die Sicherung und zur Erstellung der Sicherungspläne entwickelt wurde.

Kapitel 1.10 ADR/RID/ADN „Vorschriften für die Sicherung“

- Maßnahmen zur Sicherung – im englischen mit Security beschrieben
- Auf Basis der UN Empfehlungen erstellt
- Rechtskräftig seit 1. Januar 2005
- Ziel: Minimierung des Risikos, dass gefährliche Güter für terroristische Zwecke missbraucht werden
- Die Maßnahmen zur Sicherung sollen Bestandteil des Sicherheits- und Qualitätsmanagements der Unternehmen sein

Struktur/Aufbau des Leitfadens

- Der Vorschriftentext des Kapitels 1.10 ist im Leitfaden in *kursiver Schrift* gedruckt und eingerahmt
- Er ist den jeweiligen Erläuterungen abschnittsweise vorangestellt
- Die Erläuterungen sind somit nur im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorschriftentext verständlich
- Der Leitfaden wählt einen systematischeren Aufbau als das Kapitel 1.10
- Die Erläuterungen im Leitfaden folgen daher nicht der fortlaufenden Nummerierung des Kapitels 1.10

Meldepflicht nach GGVSEB - §27 Absatz 4a

- Überarbeitung der GGVSEB
- Neue Rechtspflicht zum 31.03.2017 - §27 Absatz 4a
- Meldepflicht bei Abhandenkommen und Wiederauffinden von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial an die zuständige Polizeibehörde
 - „Die nach Absatz 4 an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen. Gleiches gilt im Fall des Wiederauffindens.“

Meldepflicht nach GGVSEB - §27 Absatz 4a

- ▶ Bei der Anzeige des Diebstahls von Fahrzeugen und Gütern muss gegenüber der zuständigen Polizeibehörde explizit darauf hingewiesen werden
 - ▶ Dass es sich bei den abhandengekommenen Gütern um gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Hinblick auf terroristischen Missbrauch handelt.
- ▶ Nur so wird man der Meldepflicht gerecht

➤ Überblick über die VCI-Leitfäden zum Thema Transportsicherheit

- <https://www.vci.de/themen/logistik-verkehr-verpackung/transportsicherheit/listenseite.jsp>

➤ Der VCI-Leitfaden Security auf der Webseite des VCI

- <https://www.vci.de/langfassungen/langfassungen-pdf/vci-leitfaden-umsetzung-gesetzlicher-sicherungsbestimmungen-befoerderung-gefaehrlicher-gueter.pdf>

Vielen Dank!

Kontakt:

Jörg Roth

**Verband der Chemischen Industrie e. V.
Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt**

Bereich Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069-2556-1523

E-Mail: jRoth@vci.de

www.vci.de